

Anzeige zum Wechsel eines Brauchwasserzählers mit Einleitung in den öffentlichen Kanal für das Grundstück



ABWASSERZWECKVERBAND
„Eisleben-Süßer See“

Straße, Hausnummer

PLZ Ort/Ortsteil

Gemarkung Flur Flurstück

Kunde / Nutzer

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort/Ortsteil

Telefonnummer und E-Mail

Kundennummer

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen

Neu eingebauter Brauchwasserzähler

Ausgebauter Brauchwasserzähler (nur bei Zählerwechsel)

Zählernummer: _____

Zählernummer: _____

Zählergröße: _____

Zählergröße: _____

Zählerstand bei Ausbau: _____

Zählerstand bei Einbau: _____

Einbaudatum: _____

Ausbaudatum: _____

geeicht bis: _____

geeicht bis: _____

Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens: (bitte ankreuzen und unterzeichnen)

Ich bestätige, die Installation des Brauchwasserzählers fachgerecht nach DIN 1988 fest im Leitungsnetz **und**

- der Brauchwasserzähler wurde verplombt **und**
- die Leitungsnetze Trinkwasser und Brauchwasser wurden getrennt voneinander installiert **und**
- vom alten Brauchwasserzähler wurde ein Foto gemacht und beim Auftraggeber hinterlegt (nur bei Wechsel).

Datum: _____

Unterschrift/Firmenstempel

Die Erfassung des neuen Brauchwasserzählers sowie die Bearbeitung dieses Antrages können nur erfolgen, wenn Sie diesen Antrag vollständig und leserlich ausgefüllt im Original an den AZV „Eisleben-Süßer See“ zurücksenden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass Hinweis- und Infoblatt zum Brauchwasserzählerwechsel (auf der Rückseite) zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer; (Firmenstempel bei Firmen)

Hinweis- und Infoblatt zum Brauchwasserzählerwechsel

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

ein Wechsel von Brauchwasserzählern ist erforderlich, wenn die Eichfrist des Zählers ausläuft oder dieser defekt ist.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre (ab Herstellung). Nach Ablauf der Eichfrist ist der Wasserzähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen oder eine Nacheichung durchzuführen. Der Installationspunkt darf bei Wechsel des Brauchwasserzählers nicht verändert werden.

Allgemeine Hinweise zum Brauchwasserzähler bzw. der Abwassergebühren

Die Nutzung von Brauchwasser, z.B. für Toilette, ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

Der Nachweis dieser Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten Wasserzähler (nach DIN 1988) zu erbringen.

Für die Installation des Brauchwasserzählers ist zu beachten:

Der Brauchwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und von einer zugelassenen Fachfirma / Installationsunternehmen ordnungsgemäß (nach DIN 1988) fest im Leitungsnetz installiert sowie verplombt werden. Der alte Brauchwasserzähler ist 3 Monate aufzubewahren oder ein gut leserliches Foto als Nachweis anzufertigen.

Der AZV „Eisleben-Süßer See“ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

Die Kosten für den Brauchwasserzähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Gerätes trägt der Antragsteller. Ein Wechsel des Brauchwasserzählers (Ablauf der Eichfrist, defekt, Zählerwechsel...) sowie Störung am Gerät sind dem AZV „Eisleben-Süßer See“ unverzüglich anzuzeigen. Eine unterbliebene und nicht fristgerechte Meldung führt dazu, dass der Brauchwasserzähler bei zukünftigen Abrechnungen nicht berücksichtigt werden kann und der Wasserverbrauch geschätzt wird.

Dieses Protokoll ist vollständig ausgefüllt an den AZV „Eisleben-Süßer See“ zurückzusenden. Dies gilt insbesondere für die Bestätigung der Fachfirma / des Installationsunternehmens über den ordnungsgemäßen, fest im Leitungsnetz erfolgten, Einbau des geeichten Brauchwasserzählers sowie dessen Verplombung.

Unvollständig ausgefüllte Protokolle werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach § 15 BDSG Abs. 3 nicht für andere Zwecke genutzt.

Den Wasserverbrauch anhand des Zählerstandes hat der Gebührenpflichtige dem Verband für das Kalenderjahr bis spätestens zum 31.01. des darauf folgenden neuen Kalenderjahres schriftlich zu melden (siehe Internetseite). Für die nachfolgenden Gemeinden und Ortsteile hat die Meldung bis spätestens ein Monat nach dem Erhebungszeitraum zu erfolgen:

Gemeinde und Ortsteile	Erhebungszeitraum
OT Erdeborn der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	31.01.
Gemeinde Klostermansfeld	28.02.
Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach und OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach)	31.03.
OT Bischofrode und OT Schmalzerode der Lutherstadt Eisleben	30.04.
OT Amsdorf, OT Aseleben OT Röblingen am See, OT Stedten und OT Wansleben am See der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	30.09.
Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra, Gemeinde Hergisdorf	31.10.
Gemeinde Benndorf	30.11.

Im Falle einer fehlenden oder verspäteten Meldung der jährlichen Zählerstände des Brauchwasserzählers wird eine Schätzung vorgenommen.

Diese Schätzung ist dann Grundlage für den Gebührenbescheid der Schmutzwassergebühren.

Zwischenkontrollen der Brauchwasserzähler behält sich der AZV „Eisleben-Süßer See“ vor.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige unterlässt oder falsche Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.